

Satzung
über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen
an öffentlichen Verkehrsraum der Gemeinde Roggenburg
vom 07.02.2018

- Sondernutzungsgebührensatzung (SNGS) -

Aufgrund des Art. 18 Abs. 2a Satz 4 und Art. 22a des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Gemeinde Roggenburg folgende Satzung:

§ 1
Geltungsbereich

- (1) Für Sondernutzungen nach Art. 18 und Art. 21 BayStrWG (Sondernutzungen nach öffentlichen Recht) an öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und sonstigen öffentlichen Straßen der Gemeinde Roggenburg werden Sondernutzungsgebühren nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Auch für Sondernutzungen nach Art. 22 Abs. 1 BayStrWG (Sondernutzungen nach bürgerlichem Recht) werden Sondernutzungsgebühren nach dieser Satzung erhoben.
- (3) Auch für nicht erlaubte Sondernutzungen werden Sondernutzungsgebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2
Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach dem anliegenden Gebührenverzeichnis.
- (2) Bei Sondernutzungen, für die das Gebührenverzeichnis Rahmensätze vorsieht oder die nicht im Gebührenverzeichnis aufgeführt sind, bemessen sich die Gebühren im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und dem Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners.
- (3) Bruchteile der im Gebührenverzeichnis angegebenen Maß- und Zeiteinheiten werden auf eine volle Einheit aufgerundet.
- (4) Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden für angefangene Kalenderjahre anteilige Gebühren erhoben; dabei wird jeder angefangene Monat mit einem Zwölftel des Jahresbetrages berechnet.
- (5) Die Mindestgebühr beträgt 10,00 €.

§ 3
Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind
 - a) der Erlaubnisinhaber oder deren Rechtsnachfolger
 - b) wer die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden mit der Erteilung der Erlaubnis fällig, sonst mit der erstmaligen Ausübung der Sondernutzung.
- (2) Bei wiederkehrenden Gebühren werden der anteilige Betrag für den laufenden Bemessungszeitraum mit der Erteilung der Erlaubnis oder der erstmaligen Ausübung und die folgenden Beträge jeweils mit Beginn des Bemessungszeitraums fällig.
- (3) Dem Gebührenschuldner kann die Ablösung wiederkehrender Gebühren durch einmalige Zahlung gestattet werden. Von Amts wegen kann die Ablösung verlangt werden, wenn sie dem Gebührenschuldner unter Berücksichtigung der Höhe des einmaligen Betrages und seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zuzumuten ist. Dem Kapitalisierungsfaktor ist die abzugeltende Dauer der Sondernutzung und ein jährlicher Zinssatz von 6 % zugrunde zu legen. Ist die Dauer nicht befristet, so ist von einer Dauer von 20 Jahren auszugehen.

§ 5 Gebührenfreiheit

- (1) Sondernutzungsgebühren entfallen, wenn aufgrund gesetzlicher Vorschriften unentgeltliche Sondernutzung erlaubt ist.
- (2) Sondernutzungen, die nach ausdrücklicher vertraglicher Festlegung unentgeltlich ausgeübt werden können oder für die eine einmalige Ablöse (Kapitalisierung) gezahlt wurde, bleiben gebührenfrei, solange sie unverändert ausgeübt werden. Den Nachweis hierfür hat der Berechtigte zu erbringen.
- (3) Sondernutzungen, welche die Gemeinde Roggenburg selbst ausübt, sind gebührenfrei. Gleiches gilt für Sondernutzungen Dritter, wenn diese aufgrund vertraglicher oder gesetzlicher Bestimmungen berechtigt sind, sich die Sondernutzungsgebühren durch die Gemeinde Roggenburg wieder erstatten zu lassen. Die Gebührenfreiheit gilt nicht für kostenrechnende Einrichtungen der Gemeinde Roggenburg.
- (4) Gebührenfreiheit kann auch ganz oder teilweise gewährt werden
 - a) für Sondernutzungen von Einrichtungen der öffentlichen Hand,
 - b) für Sondernutzungen im öffentlichen Interesse,
 - c) für Sondernutzungen, die ausschließlich zu sozialen und karitativen Zwecken ausgeübt werden,
 - d) für Sondernutzungen aus Anlass von kirchlichen Umzügen und Veranstaltungen,
 - e) für nicht gewerbliche Volksbelustigung, Musik- und Gesangsdarbietungen und ähnliches,
 - f) für Wahl- und Stimmwerbung politischer Parteien, zugelassene Wählergruppen und der Antragssteller für Bürgerbegehren, Bürgerentscheide, Volksbegehren und Volksentscheide innerhalb 6 Wochen vor der Wahl/Abstimmung,

- g) für Sondernutzungen der Roggenburger Vereine mit Vereinssitz in der Gemeinde Roggenburg soweit die Sondernutzung nicht kommerziellen Zwecken dienen.

§ 6 Gebührenerstattung

- (1) Wird von einer Erlaubnis kein Gebrauch gemacht, so können bereits bezahlte Sondernutzungsgebühren nach dieser Satzung ganz oder teilweise erstattet werden.
- (2) Endet die Sondernutzung vor Ablauf des Zeitraums, für den Sondernutzungsgebühren nach dieser Satzung entrichtet wurden, so kann die Gebühr anteilig erstattet werden.
- (3) Die Erstattung ist nur auf schriftlichen Antrag, im Falle des Abs. 1 innerhalb eines Monats nach dem beabsichtigten Beginn der Sondernutzung und im Falle des Abs. 2 innerhalb eines Monats nach der Beendigung der Sondernutzung, möglich.
- (4) Beträge unter 25,00 € werden nicht erstattet.

§ 7 Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Satzung ist auch auf solche Sondernutzungen anzuwenden, die vor ihrem Inkrafttreten erlaubt, genehmigt oder begonnen worden sind.
- (2) Sondernutzungsgebühren nach dieser Satzung können nur rückwirkend erhoben werden, wenn das in der Erlaubnis vorbehalten worden ist.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Roggenburg, den 07.02.2018

Gemeinde Roggenburg

Mathias Stölzle
Erster Bürgermeister

Gebührenverzeichnis

zu § 2 Abs. 1 der Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde Roggenburg

I. Möblierung des öffentlichen Verkehrsraumes

Tarif Nr. I/	Art der Sondernutzung	Maßeinheit	Zeiteinheit	Betrag in Euro
1	Warenauslagen	m ² Verkehrsfläche	Monat	5,00 €
2	Schaukästen	m ² Ansichtsfläche	Jahr	30,00 €
3	Postablagekästen	Stück	Jahr	50,00 €
4	Zeitungsdepots	m ² / Standort	Jahr	30,00 €
5	Markisen	lfm / Frontlänge	Jahr	4,00 €
6	Automaten	Stück	Jahr	60,00 €
7	überstehende Pflanzen	m ² Verkehrsfläche	Monat	2,40 €
8	Fahrradständer mit Werbung	Stück	Monat	3,00 €
9	Säulen, Masten, Fahnenstangen, usw.	Stück	Jahr	60,00 €
10	private Verkehrsspiegel	Stück	Jahr	30,00 €
11	Aufstellen von Tischen und Stühlen (gastronomische Außenbewirtschaftung), Sonnenschirme, usw.	m ² Verkehrsfläche	Monat	2,50 €
12	Hausbriefkasten und Klingelanlagen	m ² Verkehrsfläche	Jahr	30,00 €

II. Bautätigkeiten

Tarif Nr. II/	Art der Sondernutzung	Maßeinheit	Zeiteinheit	Betrag in Euro
1	Verbauanker (nicht statisch)	Stück	Jahr	25,00 €
2	Verbauanker (statisch)	Stück	Jahr	45,00 €
3	Spundwände	lfm	Monat	12,00 €
4	Baustelleneinrichtungen, Arbeitsstellen, Kfz-Abstellflächen, Bauhütten, Gerüste, Krane, Aufzüge, Container, usw.	m ²	Woche	1,00 €
5	Sicherungszaun entlang öffentlichen Verkehrsflächen	lfm	Woche	0,50 €
6	alleinstehende Materialcontainer, Sammelcontainer	Stück	Woche	22,00 €

III. Werbung, Marketing, Veranstaltungen

Tarif Nr. III/	Art der Sondernutzung	Maßeinheit	Zeiteinheit	Betrag in Euro
1	Verkaufsstand, Kiosk, Imbiss (auch mobil)	m ² Verkehrsfläche	Tag Woche Monat	5,00 € 10,00 € 20,00 €
2	Verkaufsstand überwiegend für Grundnahrungsmittel (auch mobil)	m ² Verkehrsfläche	Tag Woche Monat	gebührenfrei
3	Informationsstände	m ² Verkehrsfläche	Tag	2,50 €
4	Verteilung von Warenproben, Gutscheinen, Infomaterial, Werbeartikeln usw. durch Personen außerhalb von Verkaufs- und Infoständen	je Verteiler	Tag	30,00 €
5	öffentliche Vergnügungen	m ² Verkehrsfläche	bis 50 m ² bis 100 m ² bis 500 m ² bis 2000 m ² bis 5000 m ² über 5000 m ²	60,00 € 80,00 € 200,00 € 400,00 € 500,00 € 1.000,00 €
6	Veranstaltungen nach § 29 Abs. 2 StVO	pauschal	Tag	30,00 € - 500,00 €

IV. Überbauungen/Unterbauungen

Tarif Nr. IV/	Art der Sondernutzung	Maßeinheit	Zeiteinheit	Betrag in Euro
1	Kabel, Leitungen (außer Kabel und Leitungen von öffentlichen Versorgungsträgern) Überspannungen ober- und unterirdisch	l/m	Jahr	2,50 €
2	Überbauungen, z. B. Gebäudeteile, Balkone, Vordächer, Kabelbrücken, Leitungsbrücken, Erker, Treppen, usw.	m ² Verkehrsfläche	Jahr	12,00 €
3	Unterirdische Einbauten, z. B. Rigolen, Saug- und Schluckbrunnen, Versickerungsanlagen	m ² Verkehrsfläche	Jahr	12,00 €

V. Sammlungen

Tarif Nr. V/	Art der Sondernutzung	Maßeinheit	Zeiteinheit	Betrag in Euro
1	Sammlungen durch gewerbliche Unternehmen	je Sammlung	Woche	400,00 €

V. sonstige Nutzungen

Tarif Nr. VI/	Art der Sondernutzung	Maßeinheit	Zeiteinheit	Betrag in Euro
1	Abstellen von Fahrzeugen und Anhänger zu Werbezwecken	Anzahl	Tag	20,00 €
2	Abstellen von nicht für den Verkehr zugelassenen Fahrzeugen und Anhänger	Anzahl	Tag	bis 5m Länge: 10,00 € ab 5m Länge: 20,00 €
3	Bodenstrahler	Stück	pauschal	100,00 €
4	sonstige Sondernutzungen soweit sie nicht in anderen Tarifen aufgeführt sind		Tag Monat Jahr	10,00 € - 250,00 € 30,00 € - 2.000,00 € 50,00 € - 5.000,00 €